

Kleine Anfrage mit Antwort

Wortlaut der Kleinen Anfrage

der Abgeordneten Ulla Groskurt, Marco Brunotte, Stefan Klein, Matthias Möhle, Uwe Schwarz, Petra Tiemann und Ulrich Watermann (SPD), eingegangen am 14.02.2012

Erfahrungen mit dem „niedersächsischen Modell“ der Pflegestützpunkte

Seit dem 28.05.2009 besteht die Rahmenvereinbarung zur Verbesserung des Beratungsangebotes für pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige in Niedersachsen sowie über die Einrichtung und den Betrieb von Pflegestützpunkten in Niedersachsen. Auf der Grundlage dieser Rahmenvereinbarung können die Pflege- und Krankenkassen mit den Landkreisen und kreisfreien Städten regionale Vereinbarungen abschließen. Diese Verfahren sind im Land zum größten Teil abgeschlossen. In Niedersachsen sind 31 Pflegestützpunkte eingerichtet. Fraglich ist, wie hiermit in einem Flächenland wie Niedersachsen eine ausreichende wohnortnahe Beratung gewährleistet werden kann.

Vor dem Hintergrund, dass die oberste zuständige Landesbehörde in Niedersachsen keinen Gebrauch von der Regelung des § 92 c SGB XI gemacht hat und eine flächendeckende Einrichtung von Pflegestützpunkten nicht für erforderlich hält, fragen wir die Landesregierung:

1. Wie ist die o. g. Rahmenvereinbarung in den Landkreisen und kreisfreien Städten bekannt gemacht worden?
2. Warum wurden in Niedersachsen bislang nur 31 Pflegestützpunkte eingerichtet?
3. Wann wird es flächendeckend und wohnortnah Pflegestützpunkte in Niedersachsen geben?
4. Wie häufig werden die vorhandenen Pflegestützpunkte in Niedersachsen in Anspruch genommen (bitte Auflistung nach Jahren und den einzelnen Pflegestützpunkten sowie der Form der Beratung - telefonisch oder persönlich)?
5. Wird die Einrichtung einer landesweit einheitlichen Telefonnummer weiter in Erwägung gezogen? Falls nein, sieht die Landesregierung in der Einrichtung einer landesweit einheitlichen Telefonnummer der Seniorenservicebüros ein sinnvolles Vernetzungsinstrument?
6. Was plant die Landesregierung, um eine bedarfsgerechte und wohnortnahe Beratung in Pflegefragen sicherzustellen?

(An die Staatskanzlei übersandt am 16.02.2012 - II/72 - 1269)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit
und Integration
- 104.23-43588/1.2.6 -

Hannover, den 15.03.2012

Pflege- und Krankenkassen richten zur wohnortnahen Beratung, Versorgung und Betreuung ihrer Versicherten gemäß § 92 c Sozialgesetzbuch, Elftes Buch Soziale Pflegeversicherung (SGB XI) Pflegestützpunkte ein, sofern die zuständige oberste Landesbehörde dies bestimmt. Die verantwortlichen Pflege- und Krankenkassen sollen dabei auf eine Beteiligung der örtlichen Sozialhilfeträger an den Pflegestützpunkten hinwirken.

Die Umsetzung dieser bundesgesetzlichen Regelung ist zwischen den Landesverbänden der Pflegekassen und der Pflegeeinrichtungen sowie den kommunalen Spitzenverbänden unter Beteiligung des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration (MS) intensiv beraten worden. Die Beteiligten haben sich im Ergebnis auf landeseinheitliche Rahmenbedingungen geeinigt, die am 28.05.2009 unterzeichnet worden sind und die im Gesetz normierten Aufgaben des Pflegestützpunktes umsetzen (Rahmenvereinbarung zur Verbesserung des Beratungsangebots für pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige in Niedersachsen sowie über die Einrichtung und den Betrieb von Pflegestützpunkten gemäß § 92 c SGB X).

Das Anliegen des niedersächsischen Modells ist, dass Pflegekassen und Kommunen auf freiwilliger Basis und eigenverantwortlich in jedem Landkreis und in jeder kreisfreien Stadt mindestens einen Pflegestützpunkt einrichten.

Auf der Grundlage dieser Rahmenvereinbarung können Pflege- und Krankenkassen mit den Landkreisen und kreisfreien Städten regionale Vereinbarungen abschließen und hierin die weiteren Details zu Konzeption, inhaltlicher Ausgestaltung und Organisation der Pflegestützpunkte festlegen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die oben genannte Rahmenvereinbarung ist den Landkreisen und kreisfreien Städten über Rundschreiben der kommunalen Spitzenverbände sowie über aktuelle Pressemitteilungen zur Kenntnis gegeben worden. Sie ist darüber hinaus im Internet abrufbar unter www.ms.niedersachsen.de/download/9758 und www.nlt.de/medien/suchergebnis.php?id=320.

Zu 2 und 3:

In Niedersachsen sind in 31 Landkreisen und kreisfreien Städten sowie in der Region Hannover 35 Pflegestützpunkte mit weiteren 21 Außenstellen in Betrieb (Stand: 01.02.2012). Die Einrichtung eines weiteren Stützpunktes im Landkreis Wesermarsch wird im 2. Quartal dieses Jahres erwartet. Darüber hinaus wird im Landkreis Ammerland ein „Pflege-Servicebüro“ vorgehalten, das sich in der Trägerschaft des Sozialverbandes Deutschland befindet. Der Landkreis Friesland überdenkt derzeit ein Konzept für eine „Koordinationsstelle Daseinsvorsorge“; Träger ist hier der Paritätische Niedersachsen. An den 13 übrigen möglichen Standorten haben sich die kommunalen Träger dafür entschieden, bis auf Weiteres keinen Pflegestützpunkt zu errichten.

Die Verteilung der Pflegestützpunkte im Land - wie auch die Öffnungszeiten und die jeweiligen Kontaktdaten - sind im Internetauftritt des Landes über eine interaktive Landkarte unter der Adresse www.ms.niedersachsen.de/download/54028 oder auch bei der AOK Niedersachsen unter der Adresse www.aok-gesundheitspartner.de abrufbar.

Das Verfahren zur Einrichtung von Pflegestützpunkten im Land ist damit zum gegenwärtigen Zeitpunkt weitestgehend abgeschlossen.

Zu 4:

Aktuelle Erkenntnisse zu den erbetenen Daten liegen derzeit weder der Landesregierung noch den Verbänden der Pflegekassen vor.

Die von den Pflegestützpunkten jährlich zu erstellenden Berichte wurden entweder noch nicht oder nur bezogen auf Teile des Jahres an die Pflegekassen übermittelt, weil etwa ein Drittel der Pflegestützpunkte ihren Betrieb erst im Laufe des Jahres 2011 aufgenommen hat und die Tätigkeit eines Pflegestützpunktes insbesondere im Eröffnungsjahr im besonderen Maße durch den Aufbau von intensiver Öffentlichkeitsarbeit und Netzwerkarbeit geprägt ist. Es ist davon auszugehen, dass die Berichte zu Beginn der zweiten Jahreshälfte 2012 vorliegen werden. Darüber hinaus findet nach Auskunft der Pflegekassen im Mai dieses Jahres ein gemeinsamer Workshop der Pflegekassen mit den Pflegestützpunkten statt, in dem weitere Absprachen zur Evaluation der Tätigkeit der Pflegestützpunkte getroffen werden sollen.

Zu 5:

Im Zuge der Festlegung der Inhalte der Rahmenvereinbarung ist mit den an der niedersächsischen Pflegelandschaft Beteiligten auch die Möglichkeit der Einrichtung einer landesweit einheitlichen Telefonservicenummer erörtert worden. Dabei wurde u. a. die Frage diskutiert, ob die Pflegestützpunkte an die bereits 1999 vom Sozialverband Deutschland (SoVD) eingerichtete landeseinheitliche Rufnummer des „Pflege-Notruftelefons“ anzuhängen seien. Dies ist von den kommunalen Spitzenverbänden aus folgenden Gründen kritisch gesehen worden:

Das vorgenannte „Pflege-Notruftelefon“ war als Beratungstelefon mit Lotsen- und Wegweiserfunktion konzipiert. Anruferinnen und Anrufer wurde angeboten, im Rahmen der Pflegesituation auftretende Probleme und Beschwerden an die zuständigen Stellen, z. B. die betroffene Einrichtung oder die zuständige Heimaufsicht weiterzuleiten. Im Großen und Ganzen ist dieses Angebot nach Angaben des SoVD jedoch nicht in dem erwarteten Umfang angenommen worden. Im Verlauf der Jahre ist vielmehr eine Veränderung der Themen- und Problemschwerpunkte beobachtet worden: Während in den ersten Jahren Beschwerden über schlechte Pflege einen Schwerpunkt gebildet haben, haben nachfolgend allgemeine Fragen rund um die Pflege an Bedeutung gewonnen. Thematisch ist es vermehrt darum gegangen, wie die Versorgung von Pflegebedürftigen in der eigenen Häuslichkeit organisiert und finanziert werden kann.

Exakt diese Fragen seien zwar u. a. auch Zielrichtung der mit der letzten Reform des SGB XI eingeführten Pflegestützpunkte, jedoch sehe man seitens der kommunalen Spitzenverbände durch die Konzentration auf einen bestimmten Träger hier die Aspekte der neutralen und trägerunabhängigen Beratung gefährdet (§ 7 Abs. 4 SGB XI sowie § 1 Abs. 2 der Rahmenvereinbarung). Die Anbindung an ein „Notruf“-Telefon könne darüber hinaus zu Irritationen und Verunsicherung der Bevölkerung führen und die Öffentlichkeits- und Beratungsarbeit der Pflegestützpunkte eher erschweren.

Es ist Aufgabe und gemeinsames Anliegen der Regionalvertragspartner der Pflegestützpunkte, die Angebote des Stützpunktes vor Ort bekannt zu machen. Dies geschieht sowohl über die örtliche Presse als auch überregional im Internet, teilweise über Angebote der kommunalen Träger sowie auch durch die Angebote der Pflegekassen und des Landes. Die seit Beginn letzten Jahres in Betrieb genommenen Stützpunkte werden auch über die örtlich gebundenen Rufnummern erreicht. Gleichzeitig wird hierdurch auch die Vernetzung der Pflegestützpunkte mit den Seniorenservicebüros, Freiwilligenagenturen und Mehrgenerationenhäusern gewährleistet.

Niedersachsen fördert seit 2008 als erstes Flächenland den Aufbau von Seniorenservicebüros. Die Seniorenservicebüros werden mit jeweils bis zu 40 000 Euro jährlich für vier Jahre gefördert. Mittlerweile gibt es in nahezu jedem Landkreis bzw. jeder kreisfreie Stadt ein Seniorenservicebüro, sodass in Niedersachsen 45 Seniorenservicebüros als lokale Anlaufstelle zur Verfügung stehen. Die 16 Büros, die nach vier Jahren zunächst aus der Landesförderung entfallen müssten, erhalten ein weiteres Jahr Landesförderung, um ein Evaluationsprojekt sachgerecht zu Ende führen zu können.

Die Seniorenservicebüros haben im Aufgabenfeld der Pflege keine eigenen Zuständigkeiten. Sie haben vielmehr die Aufgabe, ein lokales Netzwerk von ehrenamtlichen, nachbarschaftlichen und professionellen Anbietern aufzubauen. Ziel ist es vor allem, die Unabhängigkeit und Eigenständigkeit älterer Menschen gezielt zu unterstützen. Zudem sollen die Kenntnisse und Fähigkeiten älterer Menschen gestärkt und ihnen Angebot gemacht werden, sich selbst durch freiwilliges Engagement einzubringen. Eine gemeinsame Telefonnummer für die Seniorenservicebüros würde daher aus Sicht der Landesregierung keinen Sinn machen.

Außerdem haben die Seniorenservicebüros unterschiedliche Träger - sowohl Kommunen als auch die Freie Wohlfahrtspflege oder Freiwilligenagenturen. Der Einzugsbereich eines Seniorenservicebüros erstreckt sich jeweils allein auf den Landkreis bzw. kreisfreie Stadt. Auch deshalb ist aus Sicht der Landesregierung eine zentrale landesweite Telefonnummer nicht angezeigt.

Zu 6:

Die Aufgabe der Pflegeberatung nach den §§ 7 und 7 a SGB XI liegt originär bei den Pflegekassen. Dennoch hat die Landesregierung in diesem Bereich eigene Initiativen entwickelt.

Gerade vor dem Hintergrund, dass viele Berechtigte nicht über die ihnen zustehenden Leistungen informiert sind, geht es darum, eine breit zugängliche Informationsquelle zu schaffen. Selbst wenn vielen Betroffenen nicht einmal die Möglichkeiten der Pflegeberatung bekannt sind, so müssen sie in Begleitung ihrer Angehörigen zumindest eine Ärztin oder einen Arzt und nachfolgend auch die Apotheke aufsuchen. Das Land hat daher bereits anlässlich der Umsetzung des Pflegepaketes 2009 in Zusammenarbeit mit der Kassenärztlichen Vereinigung und der Apothekerkammer des Landes die Plakat- und Flyer-Aktion „Suchen Sie Hilfe?“ ins Leben gerufen (<http://www.ms.niedersachsen.de/download/47772>).

Diese Aktion hat das Ziel, Betroffene und ihre Angehörigen und gegebenenfalls Betreuerinnen bzw. Betreuer an regelmäßig aufgesuchten Orten auf die Pflegeberatung der Kassen aufmerksam zu machen. Außerdem sollen ihnen die mit den niedrigschwelligen Betreuungsangeboten gerade für demenziell Erkrankte gegebenen Hilfsmöglichkeiten näher gebracht werden. Zu diesem Zweck wurde ein Flyer entwickelt, der in den Wartezimmern der niedersächsischen Ärzteschaft und in den Apotheken des Landes ausgelegt wurde. Beabsichtigt ist dabei, zunächst die Aufmerksamkeit und das Interesse der Betroffenen zu wecken, um dann gezielt weitere Informationen zu vermitteln.

Die Initiative des Landes ist der Öffentlichkeit im Rahmen einer Pressekonferenz im April 2010 vorgestellt worden (http://www.ms.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=4972&article_id=19262&_psmand=17). Dabei wurde insbesondere auch auf die bestehenden Möglichkeiten der Beratung und der Entlastung für pflegende Angehörige hingewiesen.

Wenn bei einem Angehörigen plötzlich Pflegebedürftigkeit eingetreten ist, bedeutet dies für die pflegenden Angehörigen meist eine hohe physische und psychische Belastung - oft auch rund um die Uhr.

Genau hier setzt die Unterstützung durch niedrigschwellige Betreuungsangebote (§ 45 c SGB XI) an. Es handelt sich dabei um Leistungen der Betreuung und Beaufsichtigung für Pflegebedürftige, die stundenweise durch ehrenamtliche Helferinnen und Helfer erbracht werden. Die Angebote sind organisatorisch in der Regel einem Träger, z. B. der Caritas, dem Deutschen Roten Kreuz, der Arbeiterwohlfahrt, den Maltesern, der Diakonie, den Johannitern, dem Paritätischen, Einrichtungen der Alzheimer-Gesellschaft oder weiteren Einrichtungen der Lebens- oder Nachbarschaftshilfe angegliedert. Die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer werden bei ihrer Tätigkeit durch Fachkräfte pflegfachlich angeleitet und nehmen den pflegenden Angehörigen ihre Aufgaben zeitweise ab. Sie stellen sicher, dass die Betroffenen gut beaufsichtigt und betreut werden, während sich die pflegenden Angehörigen von der Pflegesituation erholen und diese Zeit frei disponieren können. Die Betreuung kann sowohl in Einzelbetreuung in der Wohnung der Betroffenen, alternativ aber auch außerhalb der häuslichen Umgebung in Gruppen erfolgen.

Die Leistungen der niedrigschwelligen Betreuungsangebote sind vorgesehen für Menschen mit

- demenzieller Erkrankung,
- psychischer Erkrankung sowie
- geistiger Behinderung,

wenn nach Feststellung des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) aufgrund der Erkrankung ein erhöhter Bedarf an Beaufsichtigung und Betreuung gegeben ist. Dies ist immer anzunehmen bei Vorliegen einer Pflegestufe, kann aber auch schon gegeben sein, wenn die Pflegestufe I noch nicht erreicht wird (sogenannte Pflegestufe 0).

Bei Vorliegen der Voraussetzungen erhalten die Betroffenen zum Zwecke der Inanspruchnahme der Leistungen der niedrigschwelligen Betreuungsangebote aus den Mitteln der Pflegekassen einen zusätzlichen Betreuungsbetrag. Dieser Betreuungsbetrag liegt zurzeit bei 100 Euro, in schwereren Fällen bei 200 Euro monatlich (§ 45 b Abs. 1 SGB XI).

Mit diesen Mitteln können abgestimmt auf den Bedarf der Angehörigen mit den niedrigschwelligen Betreuungsangeboten stundenweise Betreuungen vereinbart und auch abgerechnet werden. Sie sind zweckgebunden für qualitätsgesicherte Betreuungsleistungen einzusetzen und dienen der Erstattung von Aufwendungen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen

1. der Tages- oder Nachtpflege,
2. der Kurzzeitpflege,
3. der zugelassenen Pflegedienste (sofern es sich um besondere Angebote der allgemeinen Anleitung und Betreuung, nicht aber Leistungen der Grundpflege oder hauswirtschaftlichen Versorgung handelt) und
4. der niedrigschwelligen Betreuungsangebote nach § 45 c SGB XI.

Die Kosten der Betreuung, insbesondere Aufwandsersatz z. B. für Fahrtkosten, werden vom Anbieter festgelegt und liegen im Bereich von 7 Euro bis 15 Euro je Stunde und betreutem Angehörigen.

Der zusätzliche Betreuungsbetrag wird - unabhängig von anderen Leistungen nach dem SGB XI - zusätzlich zum Pflegegeld oder zur Pflegesachleistung gewährt. Es erfolgt jedoch keine Auszahlung an die Betroffenen. Die Pflegekassen rechnen direkt mit den Anbieterinnen und Anbietern niedrigschwelliger Betreuungsangebote ab.

Um den pflegenden Angehörigen diese Entlastungsmöglichkeiten auf breiter Linie anbieten zu können, fördert das Land den Aufbau von niedrigschwelligen Betreuungsangeboten in Niedersachsen. Sie hat zu diesem Zweck die Richtlinie zur Förderung von Zuwendungen für niedrigschwellige Betreuungsangebote aufgelegt (RdErl. d. MS v. 17.11.2008, Nds. MBl. S. 1213). Auf der Grundlage dieser Richtlinie erhalten die Leistungsanbieterinnen und -anbieter je nach Angebot Fördermittel für die notwendigen Personal- und Sachausgaben, die mit der Koordination und Organisation der Hilfen, der fachlichen Anleitung, Schulung und Fortbildung sowie der kontinuierlichen fachlichen Begleitung und Unterstützung der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer verbunden sind.

Die Förderung erfolgt mittlerweile im achten Jahr und zu jeweils 50 % von den Pflegekassen und vom Land. Voraussetzung dafür ist eine Anerkennung der Leistungserbringer als niedrigschwelliges Betreuungsangebot. Diese Anerkennung stellt die erforderliche Qualität der Betreuung auch durch Ehrenamtliche sicher (Nds. Anerkennungsverordnung). Zu den anerkennungsfähigen niedrigschwelligen Betreuungsangeboten gehören:

- Betreuungsgruppen,
- Helferkreise zur Entlastung pflegender Angehöriger im häuslichen Bereich,
- Tagesbetreuungen in Kleingruppen oder in Einzelbetreuung und
- Familienentlastende Dienste.

Seit 2004 haben bis heute insgesamt 369 Leistungsanbieterinnen und -anbieter eine Anerkennung als niedrigschwelliges Betreuungsangebot erhalten (Stand 01.03.2012). In jedem Landkreis in Niedersachsen ist mindestens ein solches Angebot vorhanden. Für 2011 sind in diesem Programm rund 180 Anträge mit einem Antragsvolumen von rund 1,5 Mio. Euro bewilligt worden. Über niedrigschwellige Betreuungsangebote und ihre Verteilung im Land informiert auch der Internetauftritt des Landes unter der Adresse <http://www.ms.niedersachsen.de/download/11986>.

Die Flyer- und Plakat-Aktion wird in Niedersachsen als erfolgreich bewertet. Nach einer im zweiten Halbjahr 2011 vom Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz durchgeführten Länderumfrage zur Inanspruchnahme der Mittel nach den §§ 45 c und d SGB XI in den Bundesländern nimmt Niedersachsen sowohl bei der Zahl der niedrigschwelligen Betreuungsangebote, als auch bei der Inanspruchnahme der Mittel der Pflegekassen für die Förderung von niedrigschwelligen Betreuungsangeboten und Modellprojekten im Bundesvergleich eine führende Position ein.

Aufgrund des offensichtlich auch weiterhin bestehenden Bedarfs beabsichtigt die Landesregierung, den Flyer zur Information über die beschriebenen Leistungen und Angebote in aktualisierter Form neu aufzulegen. Darüber hinaus werden derzeit Überlegungen zu einem über den bisherigen noch hinausgehenden erweiterten Verteilerkreis angestellt.

In Vertretung

Heiner Pott

(Ausgegeben am 22.03.2012)